



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 19

Freitag, den 1. Juni

2012

INHALT:

**A Bekanntmachungen der Stadt Emden**

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.04.2012. .... 107

**B Bekanntmachungen der Gemeinden**

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.37 des Flecken Hage ..... 107  
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland. .... 108

## A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.11.1971 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden in der Fassung vom 26.04.2012.

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004 S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 18 und 58 Abs. 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

**Artikel 1**

- **§ 2 Abs. 3:**  
„Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt 2,60 €“

- **§ 2 Abs. 4:**  
„Das Entgelt für die Fahrleistung bei Fahrten bis 3.000m beträgt für je angefangene 58,82m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € Das Entgelt für die Fahrleistung bei Fahrten ab 3.001 m beträgt für je angefangene 64,52m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €“
- **§ 2 Abs. 5:**  
Für Wartezeiten werden für je 18,00 Sekunden 0,10 € berechnet. Als Wartezeit gilt jedes Warten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu benachrichtigen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 15.06.2012 in Kraft.

Emden, den 24.05.2012

**Stadt Emden**

B. Bornemann  
Oberbürgermeister

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.37 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 07.05.12 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.37 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

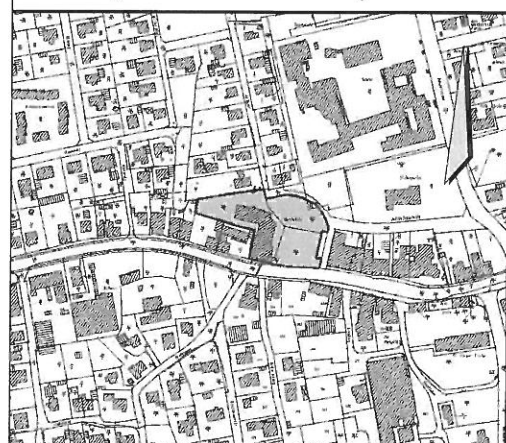
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.37 Änderung Nr. 1 des Fleckens Hage



39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 29.05.12

## Flecken Hage

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

# Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes –NSchG– in seiner am 3. März 1998 bekannt gemachten Neufassung (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. Seite 206) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 21. März 2012 die folgende Fassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Südbrookmerland ist Schulträger der Grundschulen an den Standorten Uthwerdum, Oldeborg, Moordorf, Moorhusen, Victorbur und Wiegboldsbur sowie der Haupt- und Realschule Südbrookmerland an den Standorten Moorhusen und Moordorf.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 Absatz 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in § 5 Absatz 2 NSchG genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (3) Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Absatz 3 NSchG eine Schülerin oder Schüler nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 2

### Grundschule tom-Brook

Der Schulbezirk der Grundschule tom-Brook umfasst den Gemeindeteil Uthwerdum in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Uthwerdum sowie das Wohngebiet Bedekaspelermarsch in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher östlich des Westufers des

„Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen sowie den Gemeindeteil Oldeborg in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Oldeborg.

## § 3

### Grundschule Moordorf

Der Schulbezirk der Grundschule Moordorf umfasst den Gemeindeteil Moordorf in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früheren selbstständigen Gemeinde Moordorf.

## § 4

### Grundschule Moorhusen

Der Schulbezirk der Grundschule Moorhusen umfasst die Gemeindeteile Moorhusen und Münkeboe in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinden Moorhusen und Münkeboe.

## § 5

### Grundschule Victorbur

Der Schulbezirk der Grundschule Victorbur umfasst den Gemeindeteil Victorbur in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Victorbur mit Ausnahme der südlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/ 210 liegenden Wasser- und Landflächen.

## § 6

### Grundschule Wiegboldsbur

Der Schulbezirk der Grundschule Wiegboldsbur umfasst die Gemeindeteile Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher westlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen, Forlitz-Blaukirchen, Theene und Wiegboldsbur sowie Victorbur unter Ausschluss aller nördlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/210 liegenden Wasser- und Landflächen, jeweils in ihren als selbstständigen Gemeinden am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen.

## § 7

### Hauptschule Südbrookmerland

Der Schulbezirk der Hauptschule Südbrookmerland umfasst alle Gemeindeteile der Gemeinde Südbrookmerland.

Die Klassen 5, 6 und 7 der Hauptschule Südbrookmerland werden am Schulstandort Moorhusen beschult.

Die Klassen 8, 9 und 10 der Hauptschule Südbrookmerland werden am Schulstandort Moordorf beschult.

## § 8

### Realschule Südbrookmerland

Der Schulbezirk der Realschule Südbrookmerland umfasst alle Gemeindeteile der Gemeinde Südbrookmerland.

Die Klassen 5, 6 und 7 der Realschule Südbrookmerland werden am Schulstandort Moorhusen beschult.

Die Klassen 8, 9 und 10 der Realschule Südbrookmerland werden am Schulstandort Moordorf beschult.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland vom 18. Oktober 2007 außer Kraft gesetzt.

Südbrookmerland, den 21. März 2012

### Gemeinde Südbrookmerland

- Der Bürgermeister -

(Friedrich Süßen)